

**Der Oberbürgermeister**

Fachbereich IV  
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Großflecken 23  
Postanschrift: Großflecken 63  
24534 Neumünster  
Tel.: 04321 / 942-2559  
Fax: 04321 / 942-2082

---

## **Merkblatt**

### **Verbringen von registrierten Equiden**

Maßgeblich hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden von einem Mitgliedstaat in einen anderen (und für die Einfuhr aus Drittländern) ist die **Richtlinie des Rates 2009/156/EG** (ABl. EG Nr. L 192, S. 1) in der derzeit geltenden Fassung.

Nach diesen Vorgaben müssen registrierte Pferde (= Pferde, die in einem Zuchtbuch eingeschrieben oder dort eingetragen sind und durch einen Equidenpass gem. Richtlinie 90/427/EWG gekennzeichnet sind) **von einer Gesundheitsattestation** gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/156/EG **begleitet** sein, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat reisen.

Die Gesundheitsbescheinigung darf nicht früher als 48 Stunden bzw. muss spätestens am letzten Werktag vor der Verladung in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt werden. Die Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig, muss aus einem einzigen Blatt bestehen und im Original vorliegen.

Zuständig für das Ausstellen der Gesundheitsattestation ist der in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständige amtliche Tierarzt des Bezirkes, in dem sich der Herkunftsbetrieb befindet.

Bevor wir eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin zur amtstierärztlichen Untersuchung des Equiden und senden uns das vollständig ausgefüllte Formblatt „Angaben zur Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung für Pferdetransporte in einen EU-Mitgliedstaat oder in ein Drittland“ zu.

Zur Erleichterung der Veterinärkontrollen auf pferdesportlichen Veranstaltungen empfiehlt es sich, die Gesundheitsbescheinigung in den Equidenpass hineinzulegen, denn die Identifikation des Pferdes wird nur anhand des Passes kontrolliert, auf den sich die Bescheinigung (mittels Equidenpass-Nummer) bezieht. Deshalb ist die Prüfung beider Dokumente (Pass + Bescheinigung) erforderlich.

Pferde, die nicht von der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, dürfen nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden. Sie müssen daher die Veranstaltung verlassen und sich unverzüglich auf den Rückweg in den Herkunftsbetrieb begeben.

Reisen die Pferde nach der Veranstaltung nicht zurück in ihren Herkunftsbestand, sondern in andere Länder, müssen für diese neue Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt werden.

Gesundheitsbescheinigungen für die zeitweilige Zulassung von registrierten Pferden aus bestimmten Ländern sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) ⇒ Landwirtschaft Tier⇒ Tierhandel und Transport!⇒ Gesundheitsbescheinigungen abrufbar.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.